

Anschliessend an die Mitgliederversammlung mit den ordentlichen Traktanden wird in einer Podiumsdiskussion das Thema:

„Erfahrungen aus der Praxis zu angeordneten oder empfohlenen Mediationen“

unter der Leitung von Anne Catherine Salberg beleuchtet: dies aus der Sicht sowohl derjenigen Instanzen, welche Mediation anordnen, als auch aus der Sicht von MediatorInnen, welche diese angeordneten Mediationen durchführen.

Bundesgericht stützt die angeordnete Mediation

Mit Urteil vom 9. Dezember 2009 hat das Bundesgericht sich erstmals mit der angeordneten Mediation (Pflichtmediation) befasst und begrüsst ausdrücklich, dass Eltern in eine Mediation geschickt werden, um Lösungen in Kinderbelangen zu erarbeiten.

Wie das Bundesgericht ausführt, liege ein zentrales Problem in der mangelnden bzw. mangelhaften Kommunikation zwischen den beiden Elternteilen. Vor diesem Hintergrund mache eine Mediation gerade Sinn, die Eltern seien aufgefordert, ihre Kontakte konfliktfrei zu gestalten, ein Ziel, das mit der Mediation methodisch unterstützt werde.

Zitat aus dem Artikel „Aktuelle Fragen zur Mediation in der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)“ auf der SVM-Website

In der Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006 hält der Schweizerische Bundesrat fest: Die einvernehmliche Lösung eines Problems hat klar im Vordergrund zu stehen.

Zu diesem Thema diskutierten unter der Leitung von Anne Catherine Salberg:

Violaine Monerat, Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Friedensrichterin, Freiburg und Mediatorin

Stéphanie Wildhaber Bohnet, Richterin, Kanton Neuenburg und Mediatorin

Claudio Domenig, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Mittelland Süd, Münsingen, Kanton Bern und Mediator SDM

Daniel Gasser, Richter, Kanton Aargau und Mediator SVM/SDM

Ida Koppen, Mediatorin SVM/SDM, Genf

Florence Studer, Mediatorin SVM/SDM, Villars-sur-Glâne, Kanton Freiburg

Folgende Ausgangsfrage führte die Podiumsteilnehmenden wie auch die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung in eine angeregte, erhellende und spannende Diskussion:

Aufgrund welcher Sichtweisen, Überlegungen und Kriterien ordnen Richterinnen/Richter und zu angeordneter Mediation befugte Personen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mediationen an?

Claudio Domenig: Für mich steht vorerst das Wohl des Kindes im Fokus. Als Mediator, welcher ich auch bin, ordne ich jedoch Mediationen in der Haltung eines Mediators an. Dann folgt die Bewertung des Mediationsprozesses. Kommt dieser nicht dem Wohl des Kindes zu Gute, so kann oder muss ich die Mediation zurücknehmen und ein anderes Verfahren wählen.

Im Kanton Bern sind 11 Behörden (KESB) auch zuständig für die Anordnung von Mediation. Eine einheitliche Praxis ist nicht gegeben. Seit ca. 5 Jahren arbeiten die Behörden auf den neuen gesetzlichen Grundlagen und befinden sich in einem ständigen Lernprozess. Immer wieder muss abgewogen werden, was genau es braucht, um einem Fall im Kinderschutz gerecht zu werden. Ist es eine Mediation oder ein anderes Verfahren.

Stéphanie Wildhaber: Mediationen haben in meinem Fall eher den Charakter einer Empfehlung. Da ich auch Mediatorin bin, kann ich erklären, was Mediation ist und kann so mit den KlientInnen in eine Diskussion über den möglichen Verlauf kommen. In Neuchâtel

arbeiten 12 Richter und Richterinnen, welche keiner einheitlichen Praxis der Anordnung folgen. Ich persönlich folge dem Prozedere der Aufklärung der Parteien über die Mediation und verfasse über das Gespräch ein Protokoll, welches dann in Absprache mit den Parteien dem gewählten Mediator oder der Mediatorin zur Verfügung gestellt wird. Nach den Mediationssitzungen erhalte ich den Bericht und höre mir die Parteien erneut an und kann in der Folge auf diese Weise das Dossier wieder in meine Hände nehmen und als Richterin den Fall abschliessen mit einer umfassenden Vereinbarung.

Daniel Gasser: Ich kann als Richter ohne weiteres die Haltung des Mediators einnehmen. In Rheinfelden wurde mit meiner Person erstmals ein Richter gewählt, welcher auch Mediator ist. Selbstverständlich kommt für mich bei einer Überweisung an die Mediation der Rollenwechsel ins Spiel. Bei einem Überweiser, welcher die Methode der Mediation nicht kennt, kommt der Auftragsklärung mit dem Mediator/der Mediatorin eine grosse Bedeutung zu. Der Mediator muss den KlientInnen die Regeln und den Ablauf einer Mediation erklären, da RichterInnen (ohne Kenntnis der Mediation) dies nicht tun können.

Violaine Monerat: Als Richterin geniesse ich eine gewisse Autorität, welche hilfreich sein kann, um die Parteien für die Mediation zu gewinnen. Der Umstand, dass ich (da ich selbst auch Mediatorin bin) die Mediation kenne und erklären kann, was Mediation ist, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass meine Empfehlung auf fruchtbaren Boden fällt. Zudem hilft die gesetzliche Umsetzung (Mediation in der ZPO) im Kanton Freiburg, die Mediation anzuordnen oder zu empfehlen, da die Kosten der Mediation von Gesetzes wegen übernommen werden.

Mir erscheint es sehr wichtig, die Parteien möglichst rasch in die Mediation zu schicken. Ein Streit, der sich lange hinzieht, wird immer unübersichtlicher und die RichterIn muss unvergleichbar viel mehr Aufklärungsarbeit leisten, damit eine Mediation akzeptiert wird. Auch plädiere ich dafür, dass möglichst viele Leute, welche am Gericht arbeiten, Weiterbildungen zum Thema Mediation oder besser noch eine Mediationsausbildung absolvieren. Nur so haben wir Gewähr dafür, dass die Mediation wirklich zum Zuge kommt und Früchte trägt.

Ida Koppen, Ich freue mich, als Mediatorin an einem Tisch zu sitzen mit RichterInnen, die auch MediatorInnen sind. In Genf versuchen wir seit langem, mit den Richtern und Richterinnen an einen Tisch zu sitzen, was bis heute leider nicht gelungen ist. Ich sehe mich oft konfrontiert mit Medianten, die hoch zerstritten sind und ich zu Beginn gar nicht weiss, dass die Mediation empfohlen oder gar von einem Richter angeordnet wurde. Ich werde mich in Zukunft ganz klar im Kanton Genf dafür einsetzen, dass RichterInnen und MediatorInnen sich begegnen, diskutieren und austauschen können.

Florence Studer:

In der Tat hat das Modell in Freiburg für mich als Mediatorin Vorbildcharakter und ich führe gerne und mit grosser Zufriedenheit angeordnete Mediationen durch. Gern möchte ich erwähnen, dass die Richtervereinigung für Mediation GEMME in der Frage der Mediation viel Arbeit leistet. Gemme ist eigentlich eine Vereinigung von Magistraten und es ist ein sehr positives Zeichen, dass sie heute bereit ist, eine Mediatorin in ihr Komitee aufnehmen, die selber keine Magistratin ist, damit diese mithilft, über die Entwicklung der Mediation im allgemeinen und über die Beziehung und Kommunikation zwischen Mediatoren und Richtern nachzudenken.

In der Plenumsdiskussion und im Austausch zwischen den Podiumsteilnehmenden und den TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung zeigen sich die kantonalen wie auch die individuellen Unterschiede, wie Mediation überhaupt angeordnet wird.

Die Anordnung einer Mediation kann beispielsweise folgendermassen vor sich gehen: Liegt ein Dossier auf dem Tisch, so sollte der Richter oder die Behörde entscheiden, Mediation ja oder nein, oder anders ausgedrückt: eignet sich dieser Fall für die Mediation und kann also

delegiert werden? Wenn ja, kann die anordnende Instanz den Parteien einige MediatorInnen empfehlen. Die Parteien sind in der Regel froh, eine Empfehlung zu erhalten.

Ausserordentlich wichtig ist für die Parteien zu wissen, dass Vorgespräche einzeln mit jeder Partei zum Mediationsprozess gehören. Wenn eine Wahl getroffen wurde, so nimmt der Richter, die Behörde, Kontakt auf mit dem Mediator/der Mediatorin und lädt diese ein, um den Auftrag zu klären und um das Ziel der Mediation festzulegen. In Kenntnis des Dossiers kann der Mediator/die Mediatorin die angeordnete Mediation annehmen oder ablehnen.

Um angeordnete oder empfohlene Mediationen durchzuführen, sind gut ausgebildete MediatorInnen erforderlich. Der Kanton Freiburg ist in dieser Frage klar allen andern Kantonen einen Schritt voraus. Für die Durchführung von Mediationen im Kontext der Familie führt das Gericht eine eigene Liste mit MediatorInnen, welche den Fachtitel ‚Familienmediation SVM‘ führen, also vom SVM anerkannt sein müssen.

In angeordnete Mediationen kommen Mütter und Väter, die oft in einem belastenden Konflikt stehen und deren Kinder stark darunter zu leiden haben. Manchmal ist oder war auch Gewalt im Spiel. Es kann vorkommen, dass die Parteien – wenn sie über einen langen Zeitraum noch vor der Mediation – endlich in der Mediation ankommen, dann keine Kraft mehr haben, um sich mit den Problemen schon wieder auseinanderzusetzen. All diesen Umständen muss der Familienmediator/die Familienmediatorin Rechnung tragen und den Menschen Zeit lassen, um sich auf die Mediation einzulassen.

Zum Verlauf der Mediation (auch wenn es sich nur um eine Sitzung gehandelt hat), verfasst die Mediatorin/der Mediator einen Bericht zuhanden des Gerichts oder der Behörde, zu welchem die Medianden ihr vorgängiges Einverständnis gegeben haben.

Fazit:

Entscheidend ist das Vorgehen bei der Anordnung einer Mediation. Dazu sind Kenntnisse über die Methode der Mediation beim Richter/der Richterin und den Behördenmitgliedern von grossem Vorteil.

Der Kontakt zwischen RichterInnen, Behörde und dem Mediator/der Mediatorin sind unabdingbar. Das Wissen um diese Zusammenarbeit zwischen der anordnenden Instanz und dem Mediator/der Mediatorin ist für die Medianden vertrauensbildend und kann den Prozess der Mediation positiv verstärken.

Nach wie vor wird Mediation leider oft zu spät als mögliche Intervention in Betracht gezogen, was dazu führen kann, dass eine Durchführung nur wenig erfolgsversprechend ist. Daher erscheint es uns wichtig, nochmals zu betonen, dass die Zusammenarbeit von Richtern bzw. Behörde und MediatorInnen sowohl vor, wie während und beim Abschluss einer Mediation zur einheitlichen Praxis der angeordnete Mediation gehören sollte, da sie der Sache dient und auf allen Seiten Vertrauen in den gewählten Prozess fördert.

Die anordnenden Instanzen müssten jedoch auch alle Kenntnis haben, welche Mediatorinnen und Mediatoren, die über den Fachtitel ‚Familienmediation SVM‘ verfügen, in ihrem jeweiligen Kanton arbeiten. Der SVM wird in einem Brief an alle Gerichte und KESB der Schweiz auf die FamilienmediatorInnen SVM-ASM aufmerksam machen.

Claudio Domenig, Leiter der KESB Bern Mittelland, richtet eine Botschaft an alle anwesenden wie auch alle heute nicht anwesenden Mediatorinnen und Mediatoren, welche lautet: **Wir brauchen Euch !**